Lageplan 1 : 1000, bisherige Fassung

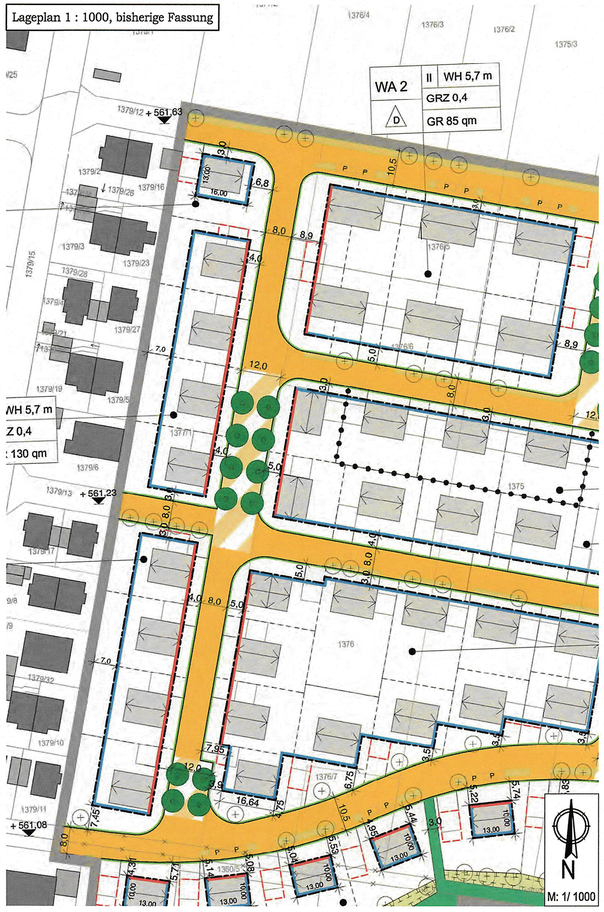

Lageplan 1 : 1000, geänderte Fassung

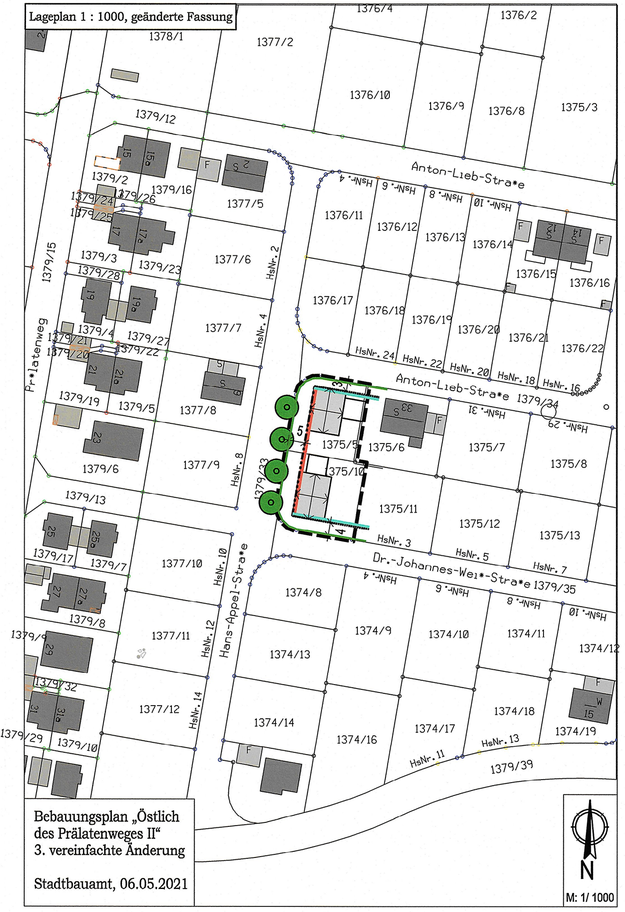

Bebauungsplan „Östlich des Prälatenweges II“
3. vereinfachte Änderung
Stadtbauamt, 06.05.2021

Bebauungsplanes „Östlich des Prälatenweges II“
3. vereinfachte Änderung

Gemarkung Weilheim

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

§ 1

Der Bebauungsplan „Östlich des Prälatenweges II“ wird für die Grundstücke Fl.Nrn. 1375/5 und 1375/10, Gemarkung Weilheim, in Bezug auf die vorgeschriebene Firstrichtung für Hauptgebäude wie folgt geändert:

1. Festsetzung durch Planzeichen

- Geltungsbereich dieser Änderung
- Baulinie
- Baugrenze
- wahlweise zulässige Firstrichtung für Hauptgebäude

2.

Der bisherige, für die Grundstücke Fl.Nrn. 1375/5 und 1375/10, Gemarkung Weilheim, gültige Planteil wird durch den beigefügten Planteil ersetzt.

§ 2

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbauamt Weilheim, 06.05.2021

Andrea Roppelt-Sommer
Stadtbaumeisterin

Bebauungsplan „Östlich des Prälatenweges II“
3. vereinfachte Änderung
Gemarkung Weilheim

Verfahrensvermerke

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Die Aufstellung des Änderungsplanes wurde vom Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB am 19.01.2021 beschlossen.

Der Entwurf des Änderungsplanes wurde mit allen Unterlagen am 20.05.2021 gemäß § 4 BauGB an die beteiligten Fachbehörden versandt.

Der Entwurf des Änderungsplans wurde mit allen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 28.05.2021 mit 30.06.2021 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Weilheim i.OB, den 26. Juli 2021
Angelika Flock
2. Bürgermeisterin

Die Stadt Weilheim i.OB hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 20.07.2021, Nr. Ö 136 / 2021 den Änderungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Weilheim i.OB, den 26. Juli 2021
Angelika Flock
2. Bürgermeisterin

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses ~~Weilheim, den~~ erfolgt im Amtsblatt der Stadt, womit der Änderungsplan Rechtskraft erlangt.
Der Änderungsplan wird samt Begründung, zur jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim i.OB, den 21. Aug. 2021
Angelika Flock
2. Bürgermeisterin